TEIL B

TEXT:

~~NACH § 14 (1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGE= BÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.~~

NACH § 9 (2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZU ERRICHTEN
2. PFANNEN ANTRAZIT ODER ROTBRAUN VERWENDEN
3. WÄNDE WEISS GESCHLÄMMT MIT DUNKLEN HOLZFLÄCHEN
4. 70 cm MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNG

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS v. 27.10.71

DER EG-FUSSBODEN ALLER WOHN - UND SCHLAF RÄUME DES FREMDENVERKEHRSGEWERBES MUSS MINDESTENS AUF NN + 3,00 m LIEGEN.